

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



17.307 s Kt. Iv. GE. Unaufgeforderte Rückerstattung der zu Unrecht vom Bakom erhobenen MWST nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. Januar 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2019 die vom Kanton Genf am 11. April 2017 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST auf den Radio- und Fernsehgebühren unaufgefordert zurückerstattet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes und gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten fundamentalen Grundsatz der Gewaltentrennung zu beschliessen, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST unaufgefordert zurückerstattet wird.

1.2 Begründung

Diese Rückzahlung wird gefordert in Anbetracht dessen:

- dass alle Schweizer Haushalte und Unternehmen, die einen Fernseher oder ein Radio besitzen, eine Fernseh- und Radioempfangsgebühr entrichten müssen;
- dass das Bakom von 2005 bis 2015 zu Unrecht eine Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungsbeträgen erhob;
- dass das Bundesverwaltungsgericht die Klage des Bakom mit der Begründung abgewiesen hat, diese Mehrwertsteuererhebung stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, und dass dieser Entscheid das Bakom verpflichtet, den Beschwerdeführerenden die Mehrwertsteuer zurückzuzahlen;
- dass diese Rückerstattung auf alle Mehrwertsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte, da alle von dieser ungerechtfertigten Bereicherung betroffen sind;
- dass angesichts der Komplexität der Aufgabe und der Höhe des Betrages die Bundesbehörden versucht sein könnten, alles daranzusetzen, diese Rückzahlung zu verhindern, was für eine Behörde inakzeptabel ist.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 12. September 2018 oppositionslos keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass das Bundesgericht am 2. November 2018 in vier Musterfällen die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren von 2010 bis 2015 angeordnet hat. Als Folge dieser Urteile erarbeitet das UVEK zurzeit eine gesetzliche Grundlage für eine pauschale Rückzahlung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte. Nach Ansicht der Kommission besteht damit kein weiterer Handlungsbedarf, und sie beantragt ihrem Rat einstimmig, der vorliegenden kantonalen Initiative keine Folge zu geben.